



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1302/5 - Rt/Le/Lw

Linz, am 14. Juni 1984

Gerichts- und Justizverwaltungs-  
gebührengesetz 1985;  
Entwurf - Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 25.2	GE/19.84
Datum: 18. JUNI 1984	
Verteilt: 1984 -06- 18	
J. Bauer	

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz versandten Gesetzesentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Dunk*

**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG**Verf(Präs) - 1302/5 - Rt/Le/Lw

Linz, am 14. Juni 1984

Gerichts- und Justizverwaltungs-  
gebührengesetz 1985;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 18.009/37-I 7/84 vom 19. April 1984

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 19. April 1984 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die durch die geplante Neueinführung des Pauschalgebührensystms bewirkte Verwaltungsvereinfachung bei der Einhebung der Gerichtsgebühren in den zivilgerichtlichen Verfahren und den Exekutionsverfahren wird grundsätzlich begrüßt.

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß es in den Fällen, in denen ein Verfahren bereits bei der ersten mündlichen Streitverhandlung durch Fällung eines Versäumungs- oder Anerkennungsurteiles beendet wird, und bei Klagen, die mit einem Antrag auf bedingten Zahlungsbefehl verbunden sind, zu einer stärkeren finanziellen Belastung des Gebührenpflichtigen und damit zu einer Benachteiligung gegenüber der derzeitigen Rechtslage kommen wird, da im vorliegenden Gesetzentwurf dem Pauschalierungssatz ja das durchschnittliche Gebührenaufkommen eines Verfahrensabschnittes zugrundegelegt wurde.

b.w.

- 2 -

Um eine echte Pauschalierung der Gerichtsgebühren zu erreichen, darf ferner zur Erwägung gegeben werden, die unter anderem im § 6 des gegenständlichen Gesetzentwurfes erwähnten bzw. im § 1a des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 vorgesehenen Ausfertigungskosten ersatzlos entfallen zu lassen; diese Ausfertigungskosten scheinen nach h. Auffassung in den im vorliegenden Gesetzentwurf festgelegten Pauschalbeträgen bereits inkludiert zu sein.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

